

**Satzung über die Gewährung einer
Aufwandsentschädigung für
studentische Mitglieder der Internen
Akkreditierungskommission
der Universität Potsdam**

Vom 27. Februar 2013

**i.d.F. der Ersten Satzung zur Änderung
der Satzung über die Gewährung einer
Aufwandsentschädigung für studentische
Mitglieder der Internen
Akkreditierungskommission
der Universität Potsdam**

- Lesefassung -

Vom 5. Juli 2023

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35/2010), i.V.m. Art. 3 Abs. 3 und 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), am 27. Februar 2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Regelung gilt nur für Studierende, die an der Universität Potsdam eingeschrieben sind.

(2) Eine Aufwandsentschädigung nach dieser Regelung erhalten Studierende, die als Mitglieder der Internen Akkreditierungskommission bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Internen Programm(re-)akkreditierung von Studienprogrammen an der Universität Potsdam tätig sind.

(3) Die Tätigkeit als studentisches Mitglied der Internen Akkreditierungskommission im Sinne dieser Ordnung ist an die folgenden Voraussetzungen gebunden:

- a) Aufnahme in die Einsatzplanung der jeweiligen Sitzungen der Internen Akkreditierungskommission,
- b) Teilnahme am Schulungsseminar für Mitglieder des studentischen Akkreditierungspools.

§ 2 Höhe und Grundsätze für die Gewährung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird pauschal auf 50,00 Euro je Akkreditierung festgelegt.

(2) Die Gewährung der Aufwandsentschädigung ist vom Nachweis der Anwesenheit in der Sitzung abhängig. Die Anwesenheit wird durch Eintrag in die dem Sitzungsprotokoll beizulegende Anwesenheitsliste nachgewiesen oder durch schriftliche Erklärung vom Vorsitzenden der Kommission auf Formblatt bestätigt.

(3) Für eine etwaige steuerliche bzw. sozialversicherungsrechtliche Anrechnung der Entschädigung ist die bzw. der Studierende verantwortlich.

§ 3 Inkrafttreten, Bekanntmachung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.